



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung	118
Bekanntmachung einer nicht öffentlichen Veranstaltung der Jagdgenossenschaft Müchenroda/Remderoda	125
Ausschusssitzungen	125

Öffentliche Ausschreibungen

Interessenbekundung Schulsozialarbeit für die TGS Werkstattschule Jena	125
Umbau ehemalige Klinik für Augenheilkunde - Los 09 Schlosserarbeiten	126
Neubau Sportanlage „Am Jenzig“, Marie-Juchacz-Str. 3, 07749 Jena	127
A 00780/2019 300 Personal Computer	128
Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule	128
Ausbau der Tatzendpromenade Jena	129
Lieferung von einem Fahrgestell 6x4, 26 t inkl. Dreiseitenkipper	130
Sanierung der Stützmauer am „Hohen Trottoir“ in der Westbahnhofstraße in Jena	130

Verschiedenes

Öffentlicher Workshop im Rahmen der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie	130
--	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. März 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 21. März 2019)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche
Bekanntmachung
14.03.2019

Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Auf Grundlage des § 79 Abs. 1 ThürBO erlässt die Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Nutzung aller Anlagen, insbesondere der ortsfest auf- und abgestellten Bauwagen, Wohnwagen oder Kleinlaster auf dem Grundstück der Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 27/5 wird 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Die betroffene Fläche ist in dem dieser Verfügung als Anlage beigefügten Lageplan gelb unterlegt und kariert dargestellt.

2. Den Nutzern der sich auf dem Grundstück der Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 27/5 befindlichen baulichen Anlagen, wie Bauwagen, Wohnwagen oder Kleinlaster wird aufgegeben, diese binnen 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu beseitigen. Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Fristablauf gegen die Ziff. 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht Gera auf schriftlichen Antrag der Stadt Jena die Ersatzzwangshaft anordnen.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Fristablauf gegen die Ziff. 2. wird die Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten angedroht. Die Kosten werden vorläufig mit einem Betrag zwischen 2.290,00 € bis 5.720,00 € Abschleppkosten je Fahrzeug und 12,00 € bis 27,00 € für den Abstellplatz je Tag und Fahrzeug veranschlagt. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Voraus festgesetzt und beigetrieben werden.

5. Die sich in den baulichen Anlagen nach Ziff. 2. befindlichen Personen haben die Entfernung dieser Fahrzeuge von dem Grundstück mit der Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 27/5 zu dulden.

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen aus vorstehenden Ziff. 1. bis Ziff. 5. wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

I.

Der Verein „Auf Achse e.V.“ wandte sich im Januar 2017 an die Stadt Jena mit der Bitte, ihm ein Grundstück für den Zweck der Aufstellung von Bauwagen (nachfolgend Wagenplatz genannt) zur Verfügung zu stellen. Die Bauwagen sollten zu Wohnzwecken genutzt werden.

Nach politischer Duldung der Wagenburg bis zum Oktober 2018 hat die Stadt Jena am 15.11.2018 eine Allgemeinverfügung erlassen und mit Amtsblatt 47/18

vom 22.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. In der Allgemeinverfügung wurde die Nutzung der ortsfesten Fahrzeuge untersagt und deren Beseitigung angeordnet. Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung wurde durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gera vom 14.01.2019, Az. 4 E 2354/18 Ge im Eilverfahren des Vereins „Auf Achse e.V.“ und von fünf Bewohnern des Projektes Wagenplatz bestätigt. Nach Verkündung des Beschlusses wurde die Wagenburg durch die Bewohner aufgelöst.

Bei einer Vorortbegehung wurden mehrere dieser ortsfesten Fahrzeuge des Wagenplatzes am 31.01.2019 auf dem Grundstück mit der Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 27/5 gesichtet. Auf dem Grundstück befinden sich nunmehr ortsfeste Fahrzeuge (Bauwagen, Wohnwagen, Kleinlaster) sowie ein Gartenhaus und ein Geräteschuppen.

Bereits am 07. Juni 2018 wurde der Eigentümer zu den ursprünglich auf dem Grundstück mit der Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 27/5 befindlichen, illegal errichteten baulichen Anlagen (1 Wohnwagen, Gartenhaus und Geräteschuppen) angehört. Im Zuge der Anhörung zu dem o. g. Grundstück wurde mitgeteilt, dass das Grundstück an den Verein „Auf Achse“ verpachtet ist. Nähere Angaben wurden nicht gemacht.

Der Grundstückseigentümer wurde mit Schreiben vom 08.02.2019 (zugestellt per Postzustellungsurkunde am 13.02.2019) in der Sache angehört. Er wurde weiterhin aufgefordert, den im Pachtvertrag vereinbarten Nutzungszweck bekannt zu geben und die Namen einschließlich der Adressen der Pächter und Nutzer des Grundstücks zu nennen.

Es erfolgte am 7. März 2019 eine Äußerung des Grundstückseigentümers in der Sache. Als Pachtnehmer wird der Verein „Auf Achse e.V.“ benannt und der Pachtvertrag als Entwurf zur Verfügung gestellt. Im Entwurf des Pachtvertrags wird das Grundstück als Freizeitgrundstück bezeichnet.

Dem Verein „Auf Achse e.V.“ wurde bereits im Beseitigungsverfahren der Wagenburg mitgeteilt, dass das Aufstellen und Nutzen der ortsfesten Fahrzeuge zu Wohnzwecken weder an dem damaligen Standort noch an einem alternativen Standort in Jena möglich sei. Der Verein ist über das Aufstellen und Nutzen ortsfester Fahrzeuge zu Wohnzwecken hinreichend informiert.

II.

Gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist die Stadt Jena für den Erlass der Nutzungsuntersagung sachlich und örtlich zuständig.

Zu 1. und 2.

Nach § 79 ThürBO kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände erfolgt

zum Beispiel durch Erteilung einer Baugenehmigung. Es ist somit zu prüfen, ob nachträglich eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Nachträgliche Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 71 Abs. 1 ThürBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Dem Vorhaben stehen jedoch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Dadurch ist die Herstellung rechtmäßiger Zustände durch Erteilung einer nachträglichen Genehmigung ausgeschlossen.

Formelle Illegalität

Formell illegal ist eine bauliche Anlage, wenn die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung genehmigungspflichtig ist und für die bauliche Anlage faktisch keine Baugenehmigung vorliegt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1, 2 ThürBO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auch ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Die Fahrzeuge ruhen durch die eigene Schwere auf dem Boden. Sie sind bauliche Anlagen entsprechend § 2 Abs. 1 S. 2 ThürBO. Ebenso sind das Gartenhaus und der Geräteschuppen zweifelsohne bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürBO.

Ortsfest aufgestellte Bauwagen, Wohnwagen oder andere Fahrzeuge zur dauerhaften Wohnnutzung stellen genehmigungspflichtige bauliche Anlagen i.S.d. § 29 Baugesetzbuch - BauGB (z.B. VG Freiburg, Beschluss vom 09.01.2006, Az.: 4 K 2231/05) dar. Ob eine Anlage im Sinne des § 29 BauGB dazu bestimmt ist, „vorwiegend ortsfest“ benutzt zu werden, ist aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise zu ermitteln. Diese hat sich nicht allein daran zu orientieren, ob die Dauer der ortsfesten Nutzung länger ist, als die Zeit, in der die Anlage bewegt wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Anlage als Ersatz für Gebäude dient (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.10.2004, Az.: 1 ME 205/04). Die Anlegung dieses Maßstabs für alle auf den Grundstücken befindlichen Fahrzeuge (Bauwagen, Wohnwagen, Kleinlaster) stellt klar, dass sie bauliche Anlagen sind. Nach dem wiederholt erklärten Willen der Organisatoren des Vereins „Auf Achse“ soll dieser gerade dazu dienen, „alternatives Wohnen“ zu ermöglichen. Die Fahrzeuge verfügen über Heizmöglichkeiten wie etwa Holzöfen. Bei verständiger Wertung dienen die Fahrzeuge als Gebäudeersatz, sind damit also bauliche Anlagen i. S. d. § 2 ThürBO und § 29 BauGB.

Entsprechend § 59 Abs. 1 ThürBO bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60, 61, 75 und 76 ThürBO nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen nach §§ 60, 61, 75 und 76 ThürBO sind nicht ersichtlich, sodass das Aufstellen und Nutzen der ortsfesten Fahrzeuge sowie die Errichtung des

Gartenhauses und Geräteschuppens einer Baugenehmigung bedarf.

Das Aufstellen und Nutzen sowie die Errichtung der baulichen Anlagen ist formell baurechtswidrig, da weder eine Baugenehmigung beantragt noch eine solche erteilt wurde. Ein etwaiger Bestandsschutz kann nicht entgegengehalten werden. Wie noch ausgeführt wird, kann eine Baugenehmigung auch nicht nachträglich erteilt werden.

Die baulichen Anlagen bestehen formell illegal.

Materielle Illegalität

Materiell illegal ist eine bauliche Anlage, wenn sie gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Bauplanungsrecht

Zum Zwecke der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gelten nach § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, die §§ 30 bis 37 BauGB.

Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB noch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dadurch sind die Vorschriften über die Bebauung in Außenbereichslage nach § 35 BauGB maßgebend und hier anzuwenden.

Sinn und Zweck des § 35 BauGB ist es, den Außenbereich auch künftig im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes von einer nicht funktionsgerechten Nutzung freizuhalten sowie eine Zersiedelung zu unterbinden.

Als Außenbereich werden Gebiete bezeichnet, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Im Regelfall können dort nur so genannte privilegierte Vorhaben verwirklicht werden. Aber auch dafür gilt es zunächst nachzuweisen, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Der § 35 BauGB regelt, unter welchen Bedingungen dann ein Vorhaben rechtlich zulässig ist.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur dann zulässig, wenn ihm keine öffentlichen Belange entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist und eine Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 erfüllt vorliegt. Dieser Katalog ist abschließend und zählt sogenannte im Außenbereich „privilegierte Vorhaben“ auf. Ein solches Vorhaben liegt hier allerdings nicht vor, da die Errichtung eines Gartenhauses, eines Geräteschuppens sowie das Abstellen der o. g. Fahrzeuge in dieser enumerativen Aufzählung nicht aufgeführt wird.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann sich somit nur als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB bemessen. Sonstige Vorhaben können gemäß § 35 Abs.

2 BauGB im Außenbereich nur dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange werden im nicht abschließenden Katalog des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB beispielhaft aufgeführt. Es genügt bereits die Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs für die Nichtzulassung des Vorhabens.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dann vor, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, in welchem die städtebaulichen Entwicklungsziele festgeschrieben sind. Das betreffende Grundstück ist als Grünfläche dargestellt. Diese Bereiche dienen der Erholung, sind jedoch keine Bauflächen. Vordergründig soll durch den Plan die Zersiedelung des Außenbereiches und damit eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung unterbunden werden. Die Entwicklung einzelner Flächen würde dem widersprechen.

Das Vorhaben widerspricht jedoch den Darstellungen des Landschaftsplanes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB) und des Landschaftspflegeplan zum Landschaftsschutzgebiet.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden beeinträchtigt. Das o. g. Grundstück befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg. Im Landschaftsplan (2003) und in der dazugehörigen Landschaftsplan-Fortschreibung (2006) ist der Bereich als Garten in Nutzung dargestellt. Ein Ziel gemäß des Planes ist es, innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes weitere Zersiedelung zu vermeiden. Das Grundstück ist Teil des schattenseitigen Hangsockelbereichs im Pennickental mit hoher Bedeutung bezüglich der Wahrnehmung des Orts- und Landschaftsbildes. Der Bereich südlich des Weges am o. g. Grundstück ist von Grünland und Bäumen geprägt und vermittelt damit einen naturnahen Eindruck. Durch die Aufstellung der Fahrzeuge sowie die Errichtung verschiedener baugenehmigungspflichtiger Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg derart beeinträchtigt, sodass eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis sowohl für das Aufstellen der Wohnwagen als auch die anderen baulichen Anlagen nicht erteilt werden kann.

Es droht ferner die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB.

Eine Splittersiedlung kennzeichnet sich durch Bauten, die in keiner organischen Beziehung zu einem im Zusammenhang bebauten Bereich stehen und sich nicht in die planerisch festgelegte städtebauliche Entwicklung einfügen. Die Entstehung einer Splittersiedlung ist städteplanerisch nicht gewollt und widerstrebt durch die planlose Zersiedelung der Landschaft dem Grundsatz des Freihaltens des Außenbereiches von jeglicher Bebauung. Planloses Zersiedeln bedeutet das

Vorherrschen einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung. Im Gegensatz zum Ortsteil i. S. von § 34 BauGB, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist, ist eine Splittersiedlung eine Ansammlung von Gebäuden, wobei die Anzahl der Bauwerke kein Gewicht hat oder die Bebauung nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Sie erfüllt ihrer gesamten Struktur nach keine städtebauliche Funktion, sie gefährdet sogar die städtebauliche Entwicklung durch die Zersiedelung des Außenbereiches.

Das o. g. Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche und verfügt nicht über einen Wasser- und Abwasseranschluss. Es fehlt somit bereits an einer gesicherten Erschließung, die zwingende Voraussetzung für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist.

Das Vorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht als sonstiges Vorhaben unzulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 2 und 3 BauGB beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist einer Bewertung nach § 35 Abs. 4 BauGB (teilprivilegierte Vorhaben) nicht zugänglich.

Der Erteilung einer Baugenehmigung für die Anlagen auf dem o. g. Grundstück stehen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts entgegen, da die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht gegeben sind. Die Aufstellung und Nutzung der ortsfesten Fahrzeuge und die anderen baulichen Anlagen sind schon deshalb materiell baurechtswidrig.

Bauordnungsrecht

Ungeachtet dessen stehen auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung einer Genehmigung der baulichen Anlagen entgegen.

Insbesondere werden Anforderungen, die die ThürBO zum Zweck der Gefahrenabwehr und zur Sicherung sozialer und ökologischer Standards an Gebäude stellt, nicht erfüllt.

Die Bauwagen und sonstigen Fahrzeuge sind Gebäude i.S.d. § 2 Abs. 2 ThürBO. Gebäude sind selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Fahrzeuge verfügen über eine Überdachung und können von Menschen betreten werden. Wie oben festgestellt, haben die Nutzer den Fahrzeugen den Zweck vermittelt, als Wohnung zu dienen, sie sind also dazu bestimmt, Menschen Schutz zu gewähren.

Die Aufstellung der Bauwagen etc. verstößt gegen die Abstandsflächenvorschriften des § 6 ThürBO. Grundsätzlich sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebäude so anzuordnen, dass vor ihren Außenwänden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, § 6 Abs. 1 S. 1 ThürBO. Sie dürfen sich nach § 6 Abs. 3 ThürBO nicht überdecken. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt mindestens 3 m. Die Fahrzeuge müssen demnach mindestens einen Abstand von 6 m zueinander halten. Dies ist nicht der Fall.

Nach § 15 Abs. 1 ThürBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben. Ein solcher bauphysikalischer Wärmeschutz, der zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und der baulichen Anlagen erforderlich ist, ist wegen mangelnder oder gar fehlender Isolierung der Fahrzeuge nicht gegeben.

Die sich auf dem o. g. Grundstück befindlichen Bauwagen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeuge widersprechen den brandschutzrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürBO müssen Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. Diese Voraussetzungen werden hier nicht eingehalten, da die Wände der Fahrzeuge nicht als Brandwände ausgebildet sind. Zudem wird der brandschutztechnisch bedingte Mindestabstand von 5 m zu benachbarten Fahrzeugen nicht eingehalten, § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO.

Darüber hinaus müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung), § 32 Abs. 1 ThürBO. Die Bedachungen der Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen nach § 32 Abs. 1 ThürBO nicht. In diesem Falle sieht § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ThürBO vor, dass die Bedachungen gleichwohl zulässig sind, wenn das jeweilige Fahrzeug mindestens 12 m vom nächsten jeweiligen Fahrzeug entfernt steht. Diese Abstände halten die Fahrzeuge untereinander in keinem Falle ein.

Ein brandschutzrechtliches Gefahrenpotenzial ergibt sich auch aus § 42 Abs. 1 ThürBO. Hiernach müssen Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) betriebssicher und brandsicher sein. Gemäß § 81 Abs. 2 S. 4 ThürBO dürfen Feuerstätten erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Ein solcher Nachweis ist für keines der Fahrzeuge oder Gebäude geführt.

Zudem werden die Anforderungen des Bauordnungsrechts an Wohnungen nicht erfüllt. Nach § 48 Abs. 3 ThürBO muss jede Wohnung ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben. Die Bauwagen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeuge verfügen nicht über ein Bad und einen Toilettenraum und sind somit zum dauernden Wohnen nicht geeignet.

Das Aufstellen und Nutzen der ortsfesten Fahrzeuge ist auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

Störerauswahl

Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung wird das Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt als Störer in Anspruch zu nehmen, da nur diese die Nutzung ausüben.

Bezüglich der Beseitigungsanordnung wird das Auswahlermessen ebenfalls dahingehend ausgeübt, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen.

Neben diesen kommen auch die Eigentümer der eingebrachten Gegenstände als Störer in Betracht.

Eine Inanspruchnahme des Vereins bzw. von dessen Vorstand als Störer ist nicht erfolversprechend.

Nutzer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Fahrzeuge ist nicht der Verein. Dies lässt sich dem Artikel aus der Thüringer Landeszeitung vom 26.07.2014 „Wohnen auf vier Rädern in Jena. Verein kämpft für alternatives Wohnkonzept“ entnehmen, der feststellt, dass sich die Nutzer die Bauwagen etc. selbst anschaffen. Würde sich die Allgemeinverfügung nur an den Verein richten, würde die nachfolgende Zwangsvollstreckung ins Leere laufen.

Wegen der deshalb fehlenden Zuordnung der einzelnen Gegenstände zu einer bestimmten Person ist die Durchsetzung einer Beendigung der tatsächlichen Nutzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es ist der Stadt Jena praktisch nicht möglich, die Eigentumsverhältnisse an allen eingebrachten Gegenständen aufzuklären. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Verpflichtung, die eingebrachten Gegenstände zu entfernen, gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten, die mithin die tatsächliche Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ausüben. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Aus der Sicht des Empfängers der Anordnungen kann an der Bestimmtheit der Adressaten kein Zweifel bestehen, es ist den Verfügungsadressaten ohne Weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet. Das Einschreiten gegen die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ist damit ermessensgerecht.

Den Angaben des Grundstückseigentümers zu Folge wurde ein Pachtvertrag mit dem Verein „Auf Achse e.V.“ geschlossen. Der vertraglich geregelte zum 01. Januar 2017 beginnende Nutzungszweck wird als „Freizeitgrundstück“ bestimmt. Weitere Aussagen zur Errichtung von baulichen Anlagen oder Abstellen von Bauwagen wurden nicht getroffen. Objektiv gesehen ist es nicht bekannt, wer jeweiliger Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Fahrzeuge ist. Eine amtliche Adresse des Grundstücks existiert nicht und wird nicht vergeben werden, wodurch eine Anmeldung nach Einwohnermelderecht ausgeschlossen ist. Es ist somit erheblich erschwert, sich dort aufhaltende Personen zu ermitteln. Bei darüber hinaus wechselnden Belegungen der Fahrzeuge ist es unmöglich, die Pflichten zu bestimmen. Der Grundstückseigentümer ist jedoch nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Fahrzeuge. Daher scheidet seine Inanspruchnahme als Zustandsstörer aus Effizienzgründen sowie nach dem Prinzip der schnellen und wirksamen Gefahrenbekämpfung vorerst aus.

Verhältnismäßigkeit

Die Anordnungen unter Ziff. 1. und Ziff. 2 sind zudem erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Nur durch die erlassenen Anordnungen kann sichergestellt werden, dass die bauplanungs-, bauordnungs- und naturschutzrechtswidrigen Zustände

infolge der dort aufgestellten Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände auf den Grundstücken beendet werden. Zur Erreichung baurechtsmäßiger Zustände sind die Anordnungen geeignet. Sie sind ferner verhältnismäßig, da mildere und gleichwirksame Mittel nicht gegeben sind. Insbesondere ist die Frist von einem Monat zur Räumung und Nutzungsaufgabe für die Betroffenen verhältnismäßig. Sollten einzelne Betroffene über keinen Wohnsitz verfügen, ist die vorgegebene Frist hinreichend bemessen, um für Ersatz zu sorgen. Anlässlich der Anhörung einzelner Nutzer des Wagenplatzes am 08.11.2018 bot die Stadt Jena zudem an, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich zu sein. Letztlich ist die Stadt Jena auch in der Lage, zeitweilig Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Die gewährte Frist ist gleichfalls hinreichend für die Suche nach einem neuen Standplatz für die Fahrzeuge.

Zu 3.

Rechtsgrundlage für das angedrohte Zwangsgeld sind §§ 44, 46, 48 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG). Danach kann die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung einer Verpflichtung angedroht werden, wenn diese Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Die Nutzungsuntersagung ist die Verpflichtung zur Unterlassung der Nutzung der Anlagen auf den genannten Grundstücken. Der Kreis der Adressaten dieser Androhung ist auch hinreichend eindeutig bestimmt. Sie richtet sich an Personen, die die auf den genannten Grundstücken befindlichen Anlagen nutzen. Aus der Sicht des Empfängers der Androhung kann an der Bestimmtheit der Adressaten kein Zweifel bestehen.

Das angedrohte Zwangsgeld ist auch verhältnismäßig i. S. d. § 45 ThürVwZVG, da es das mildeste Zwangsmittel ist, um die Verpflichteten zur Nutzungsunterlassung anzuhalten. Seine Höhe ist angemessen, da sie den Adressaten mit dem nötigen Nachdruck zur sofortigen Nutzungsunterlassung anhält. Es besteht die Gefahr, dass die Androhung eines geringeren Betrages die wiederholte Festsetzung erforderlich macht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht Gera auf schriftlichen Antrag der Stadt Jena die Ersatzzwangshaft anordnen.

Zu 4.

Rechtsgrundlage für die angedrohte Ersatzvornahme sind §§ 44, 46, 50 ThürVwZVG.

Danach kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners die diesem obliegende Handlung ausführen, wenn die Handlung auch ein anderer als der Vollstreckungsschuldner ausführen kann.

Die Entfernung der Fahrzeuge von den Grundstücken kann auch ein anderer als der Verpflichtete vornehmen. Das angedrohte Zwangsmittel ist verhältnismäßig i. S. d. § 45 ThürVwZVG, da es das mildeste Mittel zur schnellen, zuverlässigen Erreichung des gebotenen Zieles ist.

Zur Bestimmung der vorläufigen Kosten der Ersatzvornahme wurde das Angebot eines Abschleppunternehmens für Lastkraftwagen eingeholt. Dieses Abschleppunternehmen wäre auch in der Lage, die Fahrzeuge auf seinem Betriebsgelände einzulagern. Die tatsächliche Beauftragung wird im Wege einer freihändigen Vergabe nach Einholung von drei Angeboten erfolgen.

Zu 5.

Die Duldungsanordnung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Beseitigung der Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme auch Dritten gegenüber durchsetzen zu können, die sich in den Fahrzeugen befinden, ohne Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu sein.

Zu 6.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1. bis Ziff. 5. unter Ziff. 6. findet ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Verwaltungsakt in den Fällen, in denen dessen sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung ist, dass das ausnahmsweise gegenüber den Interessen der Verpflichteten überwiegende öffentliche Interesse an einer solchen Vollziehung aus den Umständen des Einzelfalls besonders gerechtfertigt ist. Dieses muss i.d.R. über jenes hinausgehen, das am Erlass des für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakts selbst besteht. Es ist dabei eine Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen.

Im Ergebnis wird das Ermessen dahingehend ausgeübt, den Sofortvollzug der genannten Ziffern anzuordnen.

Die Aufstellung und Nutzung der Bauwagen und sonstigen Fahrzeuge ist formell und materiell rechtswidrig, die Erteilung einer Genehmigung ist nicht möglich. Die Anordnung des Sofortvollzugs von Nutzungsverbot und Beseitigung der Fahrzeuge rechtfertigt sich aus dem öffentlichen Interesse, demjenigen keinen Vorteil zukommen zu lassen, welcher die erforderlichen Verfahren anders als der rechtstreue Bürger nicht durchführt, daraus, dass ohne Sofortvollzug der rechtswidrige Zustand auf lange Zeit verfestigt würde und so Dritten Anlass zur Nachahmung geben könnte. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges könnten die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die dargestellten Rechtsverstöße bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchs- und eines sich wahrscheinlich anschließenden Klageverfahrens und damit wahrscheinlich über Jahre fortsetzen. Wie die Beschwerden aus der Bürgerschaft und die Behandlung des Themas in den Medien zeigen, entfaltet die hier vorliegende konkrete Situation eine erhebliche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit, die über das übliche Maß bei Rechtsverstößen hinausgeht. Das Absehen von einer schnellen Beendigung dieses Zustandes würde den Verlust in das Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung fördern. Das Vertrauen in das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung würde erheblich beeinträchtigt.

Zusätzlich droht eine Ausweitung der Verstöße infolge der Solidarisierung durch Gleichdenkende, die sich zur

Verfestigung des rechtswidrigen Zustandes mit ihren Bauwagen und sonstigen Fahrzeugen auf den genannten Grundstücken einfinden. Der Rückzug der Verwaltung auf den Instanzenweg würde bislang Unbeteiligte ermuntern können, es den Adressaten dieser Allgemeinverfügung gleichzutun und auch andere Grundstücke in der Stadt Jena für die Zwecke eines Wagenplatzes in Anspruch zu zunehmen.

Die Anmaßung einer rechtswidrigen Position durch die Adressaten rechtfertigt zudem die Dringlichkeit.

Gewicht zugunsten des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug wird ferner dem Umstand beigemessen, dass der Verbleib der Fahrzeuge nicht nur zu einem baurechtswidrigen Zustand führt, sondern auch Verbotstatbestände des Naturschutzrechts verwirklicht.

Ebenso besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die verbotswidrigen Handlungen des Aufstellens und Nutzens baulicher Anlagen in dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ zügig zu unterbinden.

Gegenüber dem zuvor dargestellten öffentlichen Interessen an der sofortigen Vollziehung müssen diejenigen der Adressaten an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zurücktreten. Ihr Interesse an der Fortsetzung der rechtswidrigen Nutzung und an dem rechtswidrigen Verbleib der Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile etc. und deren Nutzung vermag den Anspruch auf Beseitigung der mehrfach rechtswidrigen Zustände nicht zuletzt auch wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht zu verdrängen.

Es wird nicht verkannt, dass die Eigenschaft der Fahrzeuge als Unterkünfte für die Adressaten einen hohen Stellenwert besitzen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die meisten Adressaten nicht allein auf ein Fahrzeug als Wohnunterkunft angewiesen sind. Ein erheblicher Teil von Ihnen verfügt über winterfeste Wohnungen, ist also nicht auf den jeweiligen Bauwagen angewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, ermöglicht die eingeräumte Räumungsfrist die rechtzeitige Anmietung einer Wohnung. Wenn gewünscht, ist die Stadt Jena bei der Suche nach Wohnungen behilflich. Sollte dies nicht innerhalb der gesetzten Frist zum Erfolg führen, ist eine vorübergehende Unterbringung auf einem Campingplatz denkbar. Zudem ist die Stadt Jena in der Lage, zeitweilig Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Auch hinsichtlich des zukünftigen Verbleibs der Fahrzeuge muss das Interesse der Adressaten hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. Ihnen wird eine auskömmliche Frist zur Beseitigung der Fahrzeuge eingeräumt, die das Finden eines Unterstellplatzes möglich macht.

Der Sofortvollzug ist auch verhältnismäßig. Er ist erforderlich, um die beschriebenen nachteiligen Folgen eines Zuwartens bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft der Allgemeinverfügung zu verhindern. Er ist hierzu auch geeignet.

Er benachteiligt die Betroffenen nicht unangemessen. Den Adressaten wird eine angemessene Frist zur Aufgabe der Nutzung und zur Räumung der Gegenstände von den Grundstücken eingeräumt, sodass

insbesondere keine Obdachlosigkeit droht. Die Stadt Jena kann zudem Plätze in ihrer Obdachlosenunterkunft anbieten.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung wird das Ermessen nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) dahin gehend ausgeübt, dass dieser Zeitpunkt auf den Tag nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena bestimmt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena (oder PF 100338, 07703 Jena) Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar erhoben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Jena zu laufen beginnt.

Das angedrohte Zwangsgeld kann im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden, die angedrohte Ersatzvornahme im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

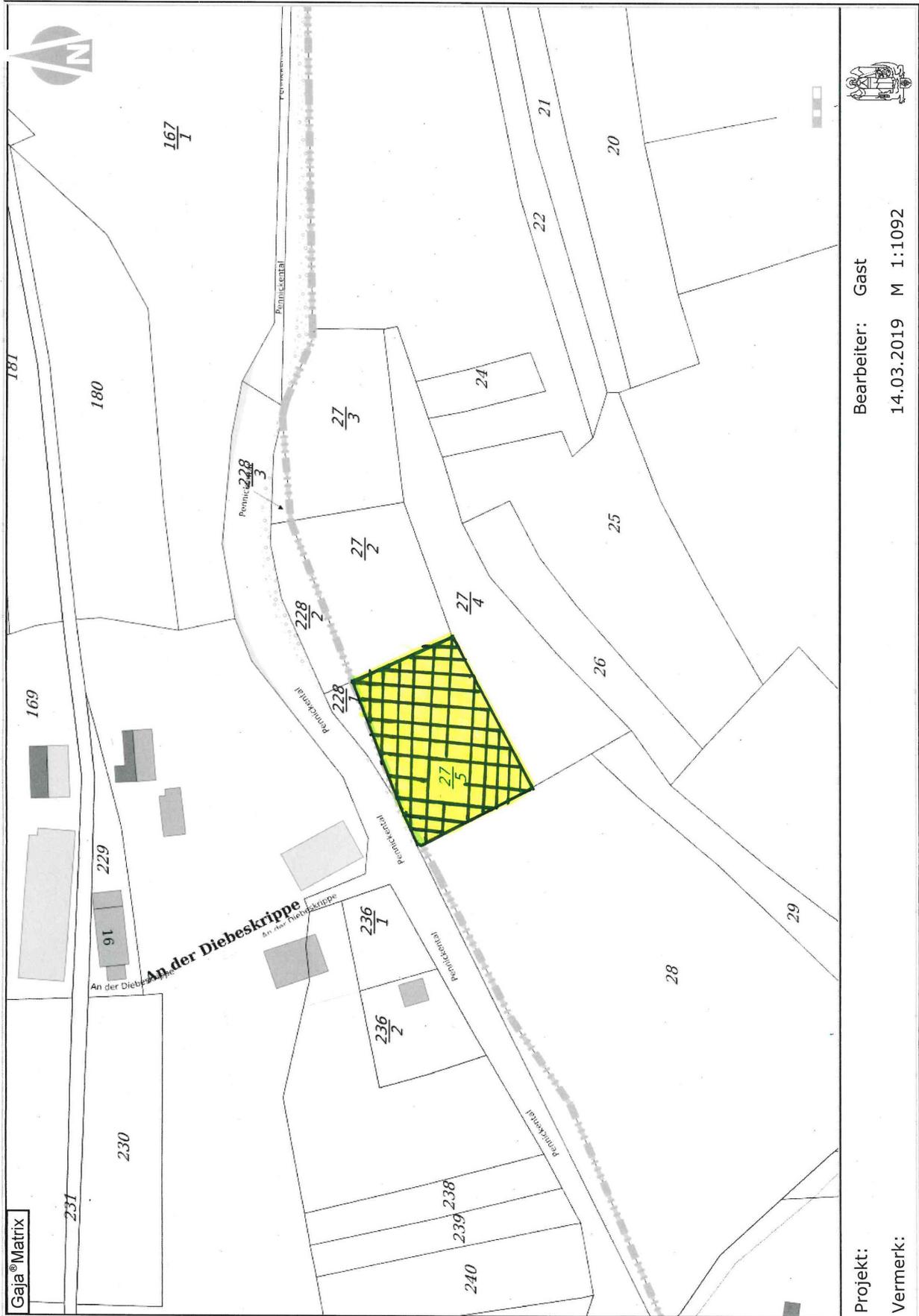
Die Allgemeinverfügung kann im Original bei der Stadt Jena, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Am Anger 26 eingesehen werden.

i.A.

gez. Fehrmann
Fachdienstleiter

(Siegel)

Anlage: Lageplan des Grundstückes



Gaja® Matrix



Bearbeiter: Gast
14.03.2019 M 1:1092

Projekt:
Vermerk:

Bekanntmachung einer nicht öffentlichen Veranstaltung der Jagdgenossenschaft Münchenroda/Remderoda

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda zur nicht Öffentlichen Veranstaltung - Grüner Abend - herzlich ein.

Ort: Kulturhaus Münchenroda
 Beginn: 19°° Uhr
 Datum: 30.03.2019

Vorstand
 Mario Volkhardt

Öffentliche Ausschreibungen



Interessenbekundung Schulsozialarbeit für die TGS Werkstattschule Jena

A. Allgemeiner Teil

Schulsozialarbeit ist innerhalb der Jugendsozialarbeit in Jena ein etabliertes Arbeitsfeld. Die Stadt Jena hat in ihren Beschlüssen zum Jugendförderplan 1996 und 2008 die Verankerung der Schulsozialarbeit an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen beschlossen. Mit der Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit sind die fachlichen Standards vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena beschlossen worden. 2013 wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena mit Beschluss Nr. 13/1972-BV die Verteilung von Ressourcen im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit festgelegt. Dem entsprechend werden an neu gegründeten Schulen mit einer Schülerzahl bis zu 150 Schüler*innen 0,5 Stellenanteile kommunal gefördert. Damit sollen der Schule ab dem 01.07.2019 die entsprechenden Ressourcen für den Aufbau von Schulsozialarbeit bereit zur Verfügung gestellt werden. Die TGS Werkstattschule ist als eine kommunale Gemeinschaftsschule geplant, von 1. bis 10. Klasse (ohne eigene Oberstufe), einzügig ab der 1. Klasse, zweizügig ab der 5. Klasse. Sie wird zum Schuljahr 2019/20 ihren Betrieb aufnehmen.

B. Inhalt der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung umfasst die Durchführung der Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2020 an folgendem Schulstandort:

Schule	Stellenanteil	Abschluss des einzusetzenden Personals
TGS Werkstattschule Jena	0,5 VbE	Diplom-Sozialpädagoge oder vergleichbarer Abschluss im Sinne des Fachkräftegebotes des Landes Thüringen

Die Förderung der Schulsozialarbeit an der TGS Werkstattschule Jena ist in Abhängigkeit der Jugendförderplanung auf Dauer angelegt. Der Zuschuss erfolgt nach der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Die allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen vom 18.01.2018.

- Für die Personalstelle wird eine Personalkostensumme nach Tarif TVöD Sozial- und Erziehungsdienst S11 Stufe 3 und eine Sachkostensumme bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 2019 sind die Kosten wie folgt geplant:
 13.704 Euro Personalkosten, 2.500 Euro Sachkosten.
 Für das Haushaltsjahr 2020 sind die Kosten wie folgt geplant:
 26.268 Euro Personalkosten, 2.500 Euro Sachkosten.

**Öffentliche
Bekanntmachung
Ausschusssitzungen**

Am **26.03.2019, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
8. Kulturförderung - Beschluss
9. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **28.03.2019, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle
5. Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena im Rahmen des Projektes "Global Nachhaltige Kommune Thüringen"
6. Beitritt der Stadt Jena zum Verein "Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e.V."
7. Aufhebung des Beschlusses 14/0069-BV Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan B-Ma 05 „Maua West“ vom 03.12.2014
8. Beschaffungsstrategie von Straßenbahnen beim Jenaer Nahverkehr
9. Reporting des Dezernates 3 zum 31.12.2018 (Quartalsbericht 4/2018)
10. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
11. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

- Die Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit der Stadt Jena von 2008 sowie die fachlichen Empfehlungen „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ des Landes von 2014 werden im Rahmen des abzuschließenden Leistungsvertrags Vertragsbestandteil.

C. Auswahlkriterien

1. Der Träger

- muss die Voraussetzungen des § 74 Abs.1 SGB VIII erfüllen und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
- arbeitet zum Zweck der Qualitätssicherung und Bedarfsplanung eng mit dem Fachdienst Jugend und Bildung zusammen
- vereinbart einmal jährlich im Rahmen des Qualitätsdialoges mit dem Fachdienst Jugend und Bildung ein Qualitätsgespräch, um über die geleistete Arbeit zu berichten und gemeinsame Arbeitsziele zu formulieren
- übermittelt quartalsweise statistische Angaben zur Nutzung des Angebotes an den Fachdienst Jugend und Bildung
- ist bereit, sich gegebenenfalls im Rahmen von Evaluation und Konzeptentwicklungen fachlich begleiten zu lassen und
- bringt einen angemessenen Eigen- bzw. Drittmittelanteil ein.

2. Der Träger muss auf der Grundlage

- der Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit Jena,
- der Richtlinie und der fachlichen Empfehlungen für Schulbezogene Jugendsozialarbeit des Landes Thüringen
- und unter Berücksichtigung der Interessen der Schule (Konzeptentwicklungsgruppe)

ein Konzept für die von ihm angebotene Leistung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen.

- #### 3. Der Träger soll nachweisen, dass er über Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit oder auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit verfügt.

Die Auswahlkriterien finden sich in Anlage 2. Weitere Informationen erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena, Frau Wolfer, Am Anger 13, 07743 Jena.

Ihr rechtsverbindlich unterschriebenes Angebot, inklusive aller geforderten Angaben und Unterlagen, senden Sie bitte bis spätestens 24.04.2019 (Eingangsdatum) an die

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung, Team Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Am Anger 13, 07743 Jena, versehen mit dem Vermerk „Teilnahme an der öffentlichen Interessenbekundung – Schulsozialarbeit TGS Werkstattsschule Jena“. Per E-Mail oder Fax eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2019 Abschnitt 2

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Umbau ehemalige Klinik für Augenheilkunde - Los 09 Schlosserarbeiten
Interimsnutzung für Ernst-Abbe-Bücherei und Jenaer Philharmonie, Carl-Zeiß-Platz 10, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 09 Schlosserarbeiten

Leistung:

Einhausung / Überdachung Fluchttreppe Stahl
210,00m² Polycarbonat Lichtbauelemente

Stahlpodest mit Geländer

- aus 4x UPE 80 Pfosten 80cm
- Tragrahmen aus UPE 80, L/B: 2,40m/ 1,10m

Außentreppe, verzinkt

- 7 Steigungen, Flachstahlwangen, Podest 2,20x1,00m, Geländer

Fluchttreppe KG, verzinkt

- 6 Steigungen, Podest 0,70x1,10m, Geländer

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 13.05.2019 bis 14.06.2019

Eröffnungstermin: **04.04.2019, 10:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 30.04.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.940801** und dem Vermerk "Umbau Augenklinik, Los 09". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die

Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Neubau Sportanlage „Am Jenzig“, Marie-Juchacz-Str. 3, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 03 HLS

Leistung:

- Neubau Nebengebäude und Außenanlagen
- 60 m Abwasserleitung aus Kunststoff, DN40-DN125
 - 75 m Trinkwasserleitungen Edelstahl, DN12-DN32 einschl. Armaturen
 - 4 St. dezentrale Warmwasserbereiter
 - 11 St. Sanitärobjekte einschl. Ausstattungsartikel
 - 2 St. Hygienespülsysteme Trinkwasser
 - 230 m Heizungsrohr, (Kupfer), DN 12-DN 25
 - 19 St. Heizflächen einschl. Zubehör
 - 1 St. Lüftungsanlagen n. DIN 18017-3
 - 1 St. ZU / AB-Wandeinbau-RLT-Gerät
 - 1 St. Schmutzwasserbeanlage einschl. Zubehör
 - 6 m PE-HD Schmutzwasserdruckleitung
 - 110 m Entwässerungskanal aus PVC-U-KG, DN100-DN125
 - 85 m PE-HD-Trinkwasserrohrleitung DN15-DN32
 - 20 m flex. vorgedämmtes Nahwärmerohrsystem einschl. Systemzubehör

Technikzentrale

- 1 St. Wasseraufbereitungsanlage als Doppelanlage
- 110 m Trinkwasserleitungen Edelstahl, DN12-DN50 einschl. Armaturen
- 15 m Gasleitungen Kupfer, DN25-DN40 einschl. Armaturen
- 1 St. Gas-Brennwert-Wandheizkessel, 100 kW
- 1 St. Hochtemperatur-Split- Luft-Wasser-Wärmepumpe, 16 kW
- 1 St. Heizungsverteiler f. 4 Heizkreise einschl. Armaturen
- 1 Stück Speicherladesystem für vorh. WW-Speicher
- 1 St. Pufferspeicher 1250 Liter
- 85 m Heizungsrohr, (Stahl schwarz u. C-Stahl), DN 12-DN 50
- 1 St. Abgasanlage als Schachtsanierung
- 1 St. Rückbau der bestehenden Schornsteinverrohrung
- 1 St. Zuluft/Abluft Kompakt-Deckengerät m. WRG, 900 m³/h
- 10 m Wickelfalzrohr, DN250-DN315
- Demontage Heizungs- u. Sanitärbaugruppen (auch z. Wiederverwendung)

Umbau EG u. OG Funktionsgebäude

- 65 m Abwasserleitung aus Kunststoff, DN50-DN125
- 180 m Trinkwasserleitungen Edelstahl, DN12-DN25 einschl. Armaturen
- 12 St. Sanitärobjekte einschl. Ausstattungsartikel
- 4 St. Duschanlagen
- 1 St. Trinkbrunnenanlage
- 145 m Heizungsrohr, (C-Stahl), DN 12-DN 25
- 11 St. Heizflächen einschl. Zubehör
- 1 St. ZU / AB-Wandeinbau-RLT-Gerät
- 90 m Wickelfalzrohr, DN80-DN315
- Demontage Heizungs- u. Sanitäranlagen

Sonstige Leistungen Gesamtbaumaßnahme

- Beschilderung, Kernbohrungen, Durchbrüche
- Wasseranalysen Trink- und Heizungswasser
- Druckproben, Spülen, Funktionsprüfungen
- Inbetriebnahmen, Dokumentation
- Bauwasser- und Entsorgung,
- Anschluss WC-Container
- Kanalinspektion / Kamerabefahrung Neuanlagen u. Bestand
- Baustelleneinrichtung und Wartung d. techn. Anlagen

Entgelt: 30,00€

Ausführungsfrist: 20.05.2019 bis 17.07.2020
(Zwischenfrist: Fertigstellung Technikzentrale bis 23.08.2019, Fertigstellung Nebengebäude bis 31.01.2020)

Eröffnungstermin: 05.04.2019, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.05.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.620400** und dem Vermerk "Neubau Sportanlage „Am Jenzig“ Los 03". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de ab dem

13.03.2019 zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, 07743 Jena bzw. PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 00780/2019 300 Personal Computer

Ort: Technisches Rathaus, Am Anger 15, 07743 Jena

Leistung:

Es sind 300 Personalcomputer als Netzwerkarbeitsplätze für ein vorhandenes heterogenes Computernetz an verschiedene Standorte im Stadtgebiet Jena (der Anlieferungsort wird bei Auftragserteilung spezifiziert) zu liefern.

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 15.05.2019 – 15.06.2019

Abgabe/Eröffnungstermin: 03.04.2019 16:00 Uhr

Bindefrist: 31.05.2019

Zuschlagskriterien: 50 % Preis 50 % Punkte laut Bewertungsmatrix

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN** mit dem Zahlungsgrund "A 00780/2019" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der die Vergabeunterlagen herunterlädt ohne sich zu registrieren (keine Angabe von Kontaktdaten), ist verpflichtet, sich eigenständig zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule
Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 15 Trockenbau

- ca. 200 m² Trockenbau-Ständerwände 100 - 200 mm stark
- ca. 90 m² Installationswände, Vorwände und Verkofferungen

- ca. 140 m² Deckenbekleidung GK abgehängt
- ca. 210 m² Deckenbekleidung GK, abgehängt, ballwurfsicher
- ca. 60 m² Akustikdecken, Rundlochung, abgehängt
- ca. 50 Revisionsklappen in Unterdecken und Ständerwänden

Entgelt: 16,00 €

Ausführungsfrist: 07.06.2019 bis 27.09.2019

Eröffnungstermin: **05.04.2019, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 24.05.2019

Los 16 Zementestrich

- ca. 310 m² Wärmedämmung bis 160 mm
- ca. 310 m² PE-Folie als Abdeckung
- ca. 310 m² Zementestrich CT-30-F5 über 53-70 mm als Nutz- oder Heizestrich
- Ausführung einschließlich Fugenausbildung, Randdämmstreifen

Entgelt: 12,00 €

Ausführungsfrist: 02.07.2019 bis 01.09.2019

Eröffnungstermin: **05.04.2019, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 24.05.2019

Los 18 Malerarbeiten

- ca. 110 m² Bodenbeschichtung Kunststoffdispersion
- ca. 800 m² Spachtelung Beton- und Mauerwerkflächen
- ca. 2.000 m² Wand-/ Deckenanstrich (ca.650 Deckenfläche)- Acrylat-Dispersion, Reinacrylat oder 2Kpur Acryllack

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 11.06.2019 bis 20.12.2019

Eröffnungstermin: **05.04.2019, 12:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 24.05.2019

Los 22 Sportboden

- ca. 490 m² Abdichtung Polymerbitumenbahn, zweilagig
- ca. 490 m² Wärmedämmung EPS D bis 150 mm
- ca. 420 m² Sportbodenkonstruktion – flächenelastische Sandwichkonstruktion
- ca. 490 m² Bodenbelag Linoleum KI 43 D 4,0 mm geeignet für Sporthallen

Entgelt: 12,00 €

Ausführungsfrist: 08.07.2019 bis 05.11.2019

Eröffnungstermin: **05.04.2019, 13:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 24.05.2019

Los 23 Prallwand

- ca. 275 m² Unterkonstruktion Prallwand flächenelastisch Kraftabbau>=60%, Schraub-, Schwing- und Traglattung; Mineralwolle D 40 mm; Innenwandbekleidung Fichte - Massivholzpaneele 93 x19 mm;
- 1 St Sporthallenzugangstür, 2-flg., 2.010 x 2.510 mm
- 1 St Sporthallenaußentür, 2-flg., 2.010 x 2.505 mm
- 3 St Geräteraumschwingtor, 3.000 x 2.400 mm
- 1 St Sporthallen-Innentür 1-flügelig Medien B 1.230mm H 2.200mm
- 4 St Revisions Türen in verschiedenen Größen

Entgelt: 17,00 €

Ausführungsfrist: 27.05.2019 bis 18.11.2019

Eröffnungstermin: **05.04.2019, 13:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 24.05.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.160203** und dem Vermerk "Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel. 03641-4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de Kennziffer 2832630

Vorhabensbezeichnung:

Ausbau der Tatzendpromenade Jena

Art des Vorhabens:

Straßenbauarbeiten, Tiefbauarbeiten, Leitungsbau

Angebotsfrist: 16.04.2019, 13:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.4.-2019 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Fahrgestell 6x4, 26 t inkl. Dreiseitenkipper

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2835738 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 11.04.2019, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel. 03641-4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de Kennziffer: 2837648.

Vorhabensbezeichnung:

Sanierung der Stützmauer am „Hohen Trottoir“ in der Westbahnhofstraße in Jena

Art des Vorhabens:

Straßenbauarbeiten, Sanierung Ingenieurbauwerk

Angebotsfrist: 18.04.2019, 14:00 Uhr

Verschiedenes

Regionalpark [Saale-Ilm-Unstrut] – Kulturlandschaft und Naherholung gemeinsam entwickeln

Öffentlicher Workshop im Rahmen der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie

Die Region zwischen Saale, Ilm und Unstrut bietet eine einzigartige Kulturlandschaft.

Terrassenweinberge entlang der Flüsse, hervorragende Naherholungsmöglichkeiten und eine reiche Kulturgeschichte von europäischer Bedeutung zeichnen diese facettenreiche Region aus.

Damit die Stärken dieser bedeutenden Kulturlandschaft deutschlandweit nach außen strahlen und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner bieten, haben sich die Kooperations- und Projektpartner Saale-Holzland-Kreis, Burgenlandkreis, Kreis Weimarer Land und Stadt Jena sowie die Regionalen Aktionsgruppen Saale-Holzland e.V., Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. und die Lokale Aktionsgruppe Naturpark Saale-Unstrut-Triasland in einem länderübergreifenden Projekt zusammengeschlossen, um die Umsetzung eines Regionalparks auf dem Gebiet der drei Landkreise sowie der Stadt Jena zu untersuchen.

Hierfür wird aktuell eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines „Regionalparks [Saale-Ilm-Unstrut]“ durch das von den Projektpartnern beauftragte Büro complan Kommunalberatung erstellt.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir Projekte für den Erhalt dieser besonderen Kulturlandschaft, für die weitere Entwicklung und Erschließung von Naherholung und Freizeit sowie für die Imagebildung sowohl in der Region als auch nach außen besprechen und umsetzen. Mit dem Projekt sollen Kulturlandschaft und Naherholung in der Region gemeinsam gedacht und entwickelt werden.

Was können wir gut? Wo gibt es Handlungsbedarf und Handlungsansätze? Und welche Ideen und Projektideen haben Sie konkret? Diese und weitere Fragen möchten wir mit Ihnen diskutieren.

Die Projektpartner laden Sie herzlich zum öffentlichen Workshop

am **2. April 2019** in der Zeit von **18 bis 20 Uhr**

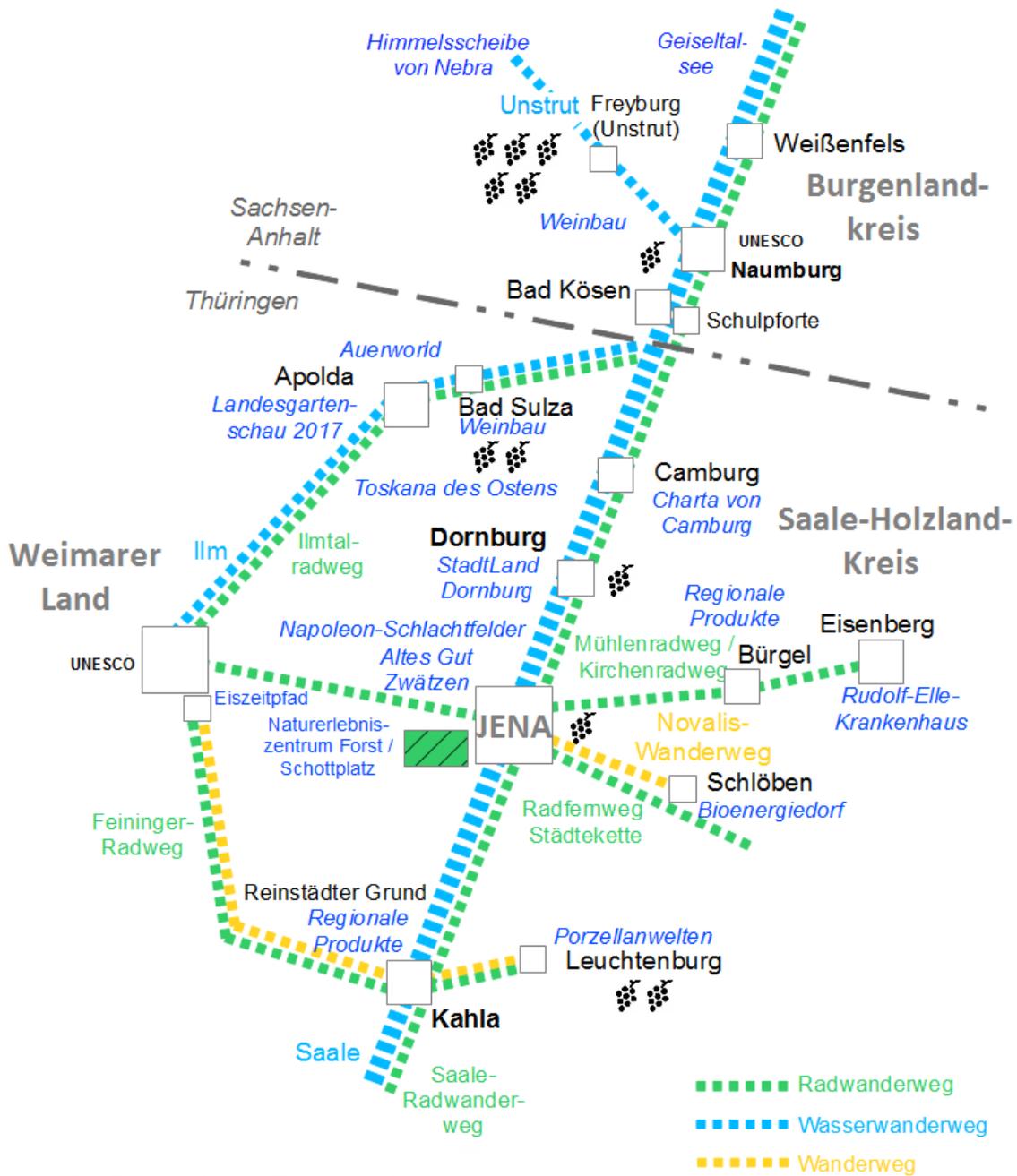
in den **Kreistagssaal Naumburg**

(Landratsamt Burgenlandkreis; Schönburger Straße 41; 06618 Naumburg; Haus 2, 3. Etage)

ein.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen die bisherigen Aktivitäten und Ergebnisse des Projektes näherbringen. Außerdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um mit Ihnen und den vielen weiteren Aktiven in der Region ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung ist kostenlos. Für einen Imbiss ist gesorgt.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!



[Saale-Ilm-Unstrut] REGIONALPARK

Schematische Darstellung des Betrachtungsraums

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto <input type="text"/> <input type="text"/>	** lfd.-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15ZZZ0000099609
------------------------	---	--	---

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

 Datum

 Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Tel. 03641 / 492063

Fax 03641 / 492038

E-Mail: amtsblatt@jena.de

Am Anger 15

Postfach 100338

07743 Jena

07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)